Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich

Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung

1. Vorbemerkung

Die Bundesregierung sieht vor, die erneuerbaren Energien konsequent auszubauen und die Energieeffizienz weiter zu erhöhen. Ziel ist es, dass die erneuerbaren Energien den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen. Auf diesem Weg sollen in einem dynamischen Energiemix die konventionellen Energieträger kontinuierlich durch alternative Energien ersetzt werden. Die Solarenergie ist eine wichtige Zukunftstechnologie am Standort Deutschland.

Auch Mecklenburg-Vorpommern verfügt über gute Bedingungen zur Nutzung der Solarenergie. In den letzten Jahren konnte die Anzahl der installierten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wesentlich erhöht werden. Es gibt jedoch noch erhebliche Steigerungsmöglichkeiten. Ziel sollte es dabei sein, PV-Anlagen insbesondere auf vorhandenen baulichen Anlagen zu installieren und im Außenbereich bereits versiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund von Planungsanzeigen der Gemeinden bei den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung ist erkennbar, dass häufig die PV-Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Flächen geplant werden. Dies ist u. a. den Förderregelungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG) geschuldet. Danach wird auch Strom aus PV-Anlagen, die nicht auf oder an Gebäuden angebracht sind (PV-Freiflächenanlagen) vergütet.

Vor diesem Hintergrund sollen die Hinweise insbesondere eine Hilfestellung bei der raumordnerischen Beurteilung sowie bei der gemeindlichen Bauleitplanung von PV-Freiflächenanlagen geben. Mit den Hinweisen soll dazu beigetragen werden, dass die Solarenergie flächensparend sowie natur- und landschaftsverträglich genutzt wird.

2. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)

Mit dem EEG 2010 wird die bisherige Vergütungspolitik der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bestätigt und weitergeführt.

Die Vergütung des eingespeisten Stroms von PV-Freiflächenanlagen ist an bestimmte Bedingungen, wie den Anlagenstandort, geknüpft.

Nach § 32 Abs. 2 EEG besteht eine Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn die Anlage

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans i. S. des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) oder
- 2. auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist,

errichtet worden ist.

Für Strom aus einer Anlage, für die ein Bebauungsplan nach dem 1.September 2003 aufgestellt oder geändert wurde, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nach § 32 Abs. 3 EEG nur, wenn sie sich

- auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
- 2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet,
- 3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 11. Januar 2011 in Betrieb genommen wurde oder
- 4. auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet wurde.

Ausgenommen von den oben genannten Restriktionen sind solche Anlagen, die sich auf Flächen befinden, die bereits vor dem 1. Januar 2010 in einem Bebauungsplan als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne des § 8 oder des § 9 der Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO) festgesetzt waren. Dies gilt ebenso bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, der eine zulässige bauliche Nutzung entsprechend § 8 oder § 9 BauNVO festgesetzt hat.

3. Raumordnung

Aufgabe der Raumordnung ist es, die unterschiedlichen überörtlichen Nutzungen und Aktivitäten im Raum untereinander und gegeneinander abzuwägen. Bereits auf raumordnerischer Ebene liegen Aussagen zum Freiraumschutz vor, die bei der Planung und dem Bau von PV-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Die Problematik dieser Anlagen liegt insbesondere in der Konkurrenz mit anderen freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen. Die "richtige" Standortwahl von PV-Freiflächenanlagen stellt ein wesentliches Mittel zur Vermeidung von Konfliktsituationen und anderer negativer Auswirkungen dar.

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ist im Interesse des Klimaschutzes, der weiteren Reduzierung von Treibhausgasen durch komplexe Umsetzung von Maßnahmen, u. a. der Nutzung regenerativer Energien, Rechnung zu tragen. Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden. PV-Freiflächenanlagen können, nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, insbesondere hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend hauptsächlich auf Konversionsflächen errichtet werden.

Neben diesen Aussagen enthalten das LEP M-V und die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) ein System aus räumlichen Funktionszuweisungen unterschiedlicher Bindungswirkungen, das auch in Bezug auf die Planung der PV-Freiflächenanlagen eine räumliche Steuerungswirkung entfaltet. Die vorhandenen Instrumente der Raumordnung ermöglichen die raumordnerische Beurteilung von einzelnen PV-Freiflächenanlagen, an der sich die Bauleitplanung zu orientieren hat. Daraus wird deutlich, dass die Ämter für Raumordnung und Landesplanung für die Standortsuche wichtige Informationen liefern können. Bereits zu einem frühen Zeitpunkt können somit die unter Nummer 4.1. bis 4.3. genannten Prämissen auf der Suche nach geeigneten Flächen berücksichtigt werden.

Die Raumverträglichkeit des geplanten Vorhabens wird i. d. R. vom zuständigen Amt für Raumordnung und Landesplanung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geprüft und das Ergebnis in der landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilt. Die Raumbedeutsamkeit für PV-Freiflächenanlagen ist gegeben, wenn sie mehr als einen Hektar Fläche in Anspruch nimmt. In überörtlich raumbedeutsamen Einzelfällen kann die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich sein.

Eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für PV-Freiflächenanlagen wird gegenwärtig nicht für erforderlich gehalten. Unabhängig davon können in den RREP Erfordernisse der Raumordnung für die Ansiedlung dieser Anlagen festgelegt werden.

4. Flächenanforderungen

Die Anforderungen an geeignete Flächen für PV-Freiflächenanlagen werden insbesondere durch die Raumordnung, den Naturschutz und die Wirtschaftlichkeit der Anlagen bestimmt.

Nachfolgend wird auf die Standortprioritäten, Flächen mit besonderen Prüfungserfordernissen und Ausschlusskriterien, die für die raumordnerische Bewertung und bei der Bauleitplanung von Bedeutung sind, eingegangen.

4.1. Standortprioritäten

Für die Planung von PV-Freiflächenanlagen sind folgende bevorzugte Standorte zu nennen:

- versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung,
- Abfalldeponien und Altlastenflächen, außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, sofern es mit den Umweltanforderungen (z. B. Schutz der Deponieabdichtung), dem Rekultivierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlage) vereinbar ist,
- möglichst in Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen,
- im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen.

4.2. Flächen mit besonderem Prüfungserfordernis

Bebauungspläne müssen die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigen und dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt verursachen. Deshalb ist die Prüfung des Einzelfalles für folgende Flächen erforderlich:

- Vorbehaltsgebiete nach LEP und RREP,
- Flächen mit dem Landschaftsbildpotential Stufe 4 (Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (LABL) 1996, einschließlich deren Aktualisierung),
- unzerschnittene Freiräume Stufe 4 (Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (LABL) 1996, einschließlich deren Aktualisierung),
- landwirtschaftliche Flächen mit über 20 Bodenpunkten,
- hochwassergefährdete Bereiche einschl. hochwassergefährdete Küstenschutzgebiete,
- Flächen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Flächen mit Bedeutung für den gesetzlichen Artenschutz, Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile),
 - Flächen, deren Bebauung zu einer möglichen Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes (Bodendenkmale, historische Parkanlagen/Gärten) führen kann.

4.3. Ausschlussflächen

Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zudem dürfen sie sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Deshalb sind u. a. folgende Flächen für die Planung von PV-Anlagen auszuschließen:

- Vorranggebiete, die im LEP oder in den RREP festgelegt sind (hierzu z\u00e4hlen u.a. auch Windeignungsgebiete, landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Gro\u00dfstandorte),
- nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete,
- Flächen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Naturmonumente, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete),
- Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) einschl. der Waldabstandsflächen.

5. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die PV-Freiflächenanlagen sind keine im Außenbereich privilegierten Vorhaben. PV-Freiflächenanlagen, die in das öffentliche Netz einspeisen, werden auch nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB erfasst.

Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen als sonstige Vorhaben im Außenbereich wird ausscheiden, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB vorliegen wird. Zwar kann bei PV-Freiflächenanlagen nicht der Belang der Zersiedlung herangezogen werden, aber die Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange oder der natürlichen Eigenart der Landschaft dürfte überwiegend zur Unzulässigkeit führen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert somit grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Eine Ausnahme bilden PV-Freiflächenanlagen auf Deponien, wenn deren Errichtung von einer Änderung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung für die Deponie erfasst wird.

Es trägt zu einer Verfahrenserleichterung bei, wenn die Anlagen - sofern der Zweck der Energieerzeugung nicht mit demjenigen der Abfalllagerung kollidiert – ohne Bebauungsplan zugelassen werden können. Die Frage der Vereinbarkeit ist in Abhängigkeit der unterschiedlichen Deponiephasen (Errichtungsphase, Ablagerungsphase, Stilllegungsphase, Nachsorgephase) zu beantworten. Aus praktischen Erwägungen kann die Errichtung nur auf bereits abgedeckten bzw. abgedichteten Deponieflächen, also in der Stilllegungs- und Nachsorgephase prinzipiell in Betracht kommen. Die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen könnte jedoch mit einem Eingriff in die durch den Planfeststellungsbeschluss, die Plangenehmigung bzw. durch nachträgliche Anordnung zugelassenen Abdeckungs- bzw. Abdichtungssysteme verbunden sein, z.B., wenn eine frostsichere Einbetonierung der Träger erforderlich ist. Eine Beeinflussung dieser Systeme ist ferner durch das Gewicht der Anlagen auf die Verdichtung, das Sickerwasser, die Gasfassung oder den veränderten Wasserabfluss möglich. Sind diese Einwirkungen auf die Systeme als wesentlich im Sinne von § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) anzusehen, handelt es sich um eine wesentliche Änderung gemäß § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG). Das hat zur Folge, dass diese Änderung planfeststellungs- bzw. plangenehmigungsbedürftig ist. In der Konsequenz werden die PV-Freiflächenanlagen dann über den/die Änderungsbeschluss/-genehmigung abfallrechtlich zugelassen. Ein eigenständiges Baugenehmigungsverfahren ist nicht erforderlich. Die Baugenehmigung wird in diesem Fall konzentriert. Nach § 38 BauGB sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen.

6. Bauleitplanung

6.1. Flächennutzungsplanung

Wie bereits dargelegt, besteht ein Vergütungsanspruch nach § 32 EEG u.a. für solche Anlagen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes in Betrieb genommen

werden. Entsprechend § 8 Abs. 2, Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Um diesem Gebot zu genügen, muss der bestehende Flächennutzungsplan zumindest eine Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 BauNVO darstellen. Sofern keine Sonderfläche dargestellt ist, muss eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO, mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet PV-Freiflächenanlagen" empfohlen.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Gemeinde unter Berücksichtigung o. g. Flächenanforderungen eine Standortfestlegung zu treffen. In der Begründung hat sie nachvollziehbar die Auswahlkriterien für Standorte und Alternativen darzulegen.

Grundsätzlich ist die Darstellung eines "Sondergebiet PV-Freiflächenanlagen" nur zulässig, wenn dies gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung entspricht.

Deshalb ist eine Darstellung von Bauflächen für diese Anlagen in Vorranggebieten (Nr. 4.3., 1. Anstrich), die durch das LEP oder RREP festgelegt sind, unzulässig. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, an die die Gemeinden strikt gebunden sind. Es ist ihnen verwehrt, mit einem Bauleitplan innerhalb des Vorranggebietes eine Nutzung vorzusehen, die die als vorrangig festgelegte Nutzung vereiteln oder wesentlich erschweren würde oder ihr zuwiderliefe. Der absolute Vorrang der festgelegten Nutzung bewirkt, dass sich die Entwicklung in diesem Gebiet nur noch in dem durch die Vorrangfunktion abgesteckten Nutzungsrahmen vollziehen kann.

Infolgedessen ist die Darstellung einer Baufläche für PV-Freiflächenanlagen z. B. in Windeignungsgebieten unzulässig. Die in den RREP festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind sowohl nach außen als auch nach innen Ziele der Raumordnung. Mit den Eignungsgebieten wird den privilegierten WEA einerseits substanziell Raum geschaffen, andererseits werden die Windenergieanlagen aber auf bestimmte Bereiche konzentriert. Der gewollte Ausschluss der Windenergieanlagen auf (großen) Teilen der Planungsregion lässt sich nur rechtfertigen, wenn sichergestellt ist, dass sich die Windenergieanlagen im Eignungsgebiet gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Zugleich muss ausgeschlossen sein, dass die Gemeinden auf der Ebene der Bauleitplanung diesen gesamträumlichen Planungszusammenhang in Frage stellen. Die Bauleitplanung unterliegt deshalb der Anpassungspflicht auch nach "innen" als Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.

Ebenfalls ist die Darstellung von Bauflächen für PV-Freiflächenanlagen auf Flächen, die zur Entwicklung landesweit bedeutsamer gewerblicher und industrieller Standorte vorgesehen sind, unzulässig. Die in den RREP festgelegten landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte sollen der Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetrieben vorbehalten sein. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zu Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren.

Ein Bauleitplan darf auch sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 BauGB). Hierzu gehört u. a. das WHG (Nr. 4.3., 2. Anstrich). Der § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestimmt, dass in festgesetzten Überschwemmungsge-

bieten u. a. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen untersagt ist. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Wasserbehörde die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ausnahmsweise zulassen, wenn die in der Vorschrift genannten Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen. Bei der Darstellung eines Sondergebietes für PV-Freiflächenanlagen dürften diese Ausnahmevoraussetzungen regelmäßig nicht erfüllt sein. Diese Regelungen gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG auch für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Auch eine Inanspruchnahme von Flächen, die zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestimmt sind, scheidet aus (Nr. 4.3., 3. Anstrich). Dies gilt für Nationale Monumente, die gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) rechtsverbindlich festgesetzt worden sind. Nationale Monumente sind gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 BNatschG wie Naturschutzgebiete zu schützen. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatschG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Gleiches gilt i.d.R. auch für NATURA 2000 Gebiete. In diesen Gebieten sind gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig und können durch die untere Naturschutzbehörde untersagt werden.

Ebenfalls ist eine Inanspruchnahme von Wald i. S. von § 2 LWaldG durch Bauflächen für PV-Freiflächenanlagen unzulässig (Nr. 4.3., 4. Anstrich). Mecklenburg-Vorpommern ist als waldarmes Bundesland daran interessiert, Waldflächen zu erhalten und zu mehren (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Eine Waldumwandlung zur Energieerzeugung steht diesem Grundsatz entgegen. Des Weiteren ist zur Sicherung vor Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 Metern gemäß § 20 LWaldG einzuhalten. Eine Unterschreitung des Waldabstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume und schränkt den Waldbesitzer bei der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Holzernte, ein.

6.2. Bebauungsplanung

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für PV-Freiflächenanlagen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

PV-Freiflächenanlagen stellen Anlagen dar, die sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den Nutzungen und Vorhaben unterscheiden, die in den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführt sind. Es bedarf deshalb regelmäßig der Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO, in dem Gebiete für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie beispielhaft aufgezählt sind. Die Festsetzung eines Sondergebietes bedarf zudem der Festsetzung der Zweckbestimmung und der Art der Nutzung. Als Zweckbestimmung bietet sich auch hier ein "Sondergebiet PV-Freiflächenanlagen" an.

Die Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO ist unzulässig. Solche Gebiete dienen nach der Zweckbestimmung der Unterbringung von "nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben" und sollen solchen typischen Betrieben aufgrund

ihres Emissionspotentials einen Raum geben. PV-Freiflächenanlagen stellen zwar gewerbliche Anlagen dar, doch ist ihr Störpotential deutlich geringer und ihr Flächenverbrauch regelmäßig höher als bei typischen Gewerbebetrieben. Die Planung eines Gewerbegebietes für PV-Freiflächenanlagen entspricht somit nicht dessen Zweckbestimmung. Dies gilt erst recht für Industriegebiete nach § 9 BauNVO.

Eine Besonderheit stellen Bebauungspläne für PV-Freiflächenanlagen auf Deponien dar. Eines Bebauungsplanes bedürfen diese Anlagen, sofern es sich nicht um eine wesentliche Änderung der Deponie i. S. des § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG handelt (wann es sich um eine wesentliche Änderung handelt, ist unter Nr. 5 dargelegt). Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass diese Flächen dem Fachplanungsrecht nach § 38 BauGB unterliegen. Der § 38 BauGB trifft Regelungen für bauliche Maßnahmen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und bestimmte sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung und sieht im Grundsatz einen prinzipiellen Vorrang der Fachplanung vor der Bauleitplanung vor. Bei planfestgestellten Deponien stellt sich somit die Frage, ob trotz des Vorrangs des Fachplanungsrechts, ein Bebauungsplan für PV-Freiflächenanlagen auf diesen Flächen zulässig ist. Dies ist der Fall, wenn die Bauleitplanung mit dem fachplanerischen Zweck vereinbar ist und sie keine Konflikte mit dem besonderen Charakter der planfestgestellten Anlage auslöst. Die Frage der Vereinbarkeit ist in Abhängigkeit der unterschiedlichen Deponiephasen (Errichtungsphase, Ablagerungsphase, Stilllegungsphase, Nachsorgephase) zu beantworten.

Eine Bauleitplanung auf einer Deponiefläche kann in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase in Betracht kommen, denn der vorrangige Zweck der Planfeststellung, die Ablagerung von Abfällen, ist abgeschlossen. Der Zweck der Stilllegungs- und der Nachsorgephase, nämlich die Sicherstellung, dass keine nachteiligen Auswirkungen von den Deponieflächen ausgehen, ist mit auf der versiegelten Deponieoberfläche zu errichtenden PV-Freiflächenanlagen störungsfrei in Einklang zu bringen.

7. Rückbauverpflichtung

Da PV-Freiflächenanlagen eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit haben und eine Nachnutzung nicht in Frage kommt, wird empfohlen, in einem städtebaulichen Vertrag eine Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu vereinbaren. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.

8. Baugenehmigung

Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ist die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 LBauO M-V nichts anderes bestimmt ist, baugenehmigungspflichtig. Die LBauO M-V stellt in § 61 Abs.1 Nr. 2b) u. a. gebäudeunabhängige Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m verfahrensfrei.

Die PV-Freiflächenanlagen bestehen in der Regel aus einer Vielzahl von Modulen, technischen Betriebsgebäuden und einer Einzäunung. Bei diesen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes kann somit nicht auf das einzelne Modul abgestellt werden, sondern es muss das Vorhaben in seiner Gesamtheit betrachtet werden. Daraus folgt, dass die PV-Freiflächenanlagen nicht unter die Regelungen der Verfahrensfreiheit fallen.

Es findet der § 62 LBauO M-V Anwendung. Nach Absatz 2 der Vorschrift ist die Errichtung der PV-Freiflächenanlage genehmigungsfrei gestellt, wenn

- 1. sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i. S. des § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 des BauGB liegt,
- 2. sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht,
- 3. die Erschließung i. S. des BauGB gesichert ist und
- 4. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist von einem Monat erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des BauGB beantragt wurde.

Der Bauherr hat die entsprechenden Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen. Erklärt die Gemeinde innerhalb der Frist von einem Monat, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 LBauO M-V durchgeführt werden soll, hat sie dem Bauherrn die Unterlagen zurückzureichen. Hat der Bauherr bei Vorlage der Unterlagen bestimmt, dass diese im Fall der Forderung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens als Bauantrag zu behandeln sind, leitet die Gemeinde die Unterlagen mit der Erklärung an die untere Bauaufsichtsbehörde weiter.